

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1866.

---

#### II. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 1. Februar 1866.

2.

### Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 25. Jänner 1866,

in Betreff der Einhebung der Steuerzuschläge für den Landesfond und den Grundentlastungsfond der  
Markgrafschaft Istrien im Jahre 1866.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 21. Jänner  
d. Js. die vom Landtage der Markgrafschaft Istrien für das Solarjahr 1866 beschlossenen  
Landes-Umlagen von 20% der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages und  
von 50% der Verzehrungssteuer auf Fleisch, Wein und gebrannte Flüssigkeiten, und 3. 9 1/2 %  
der directen Steuern und 50% der Verzehrungssteuer für eigentliche Landeszwecke und 10 1/2 %  
der directen Steuer für die Grundentlastung Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des hohen Staatsministeriums vom 22. d. M. 3. 455  
—St. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kellersperg m. p.

